

Verbandsgericht

Vorsitzender:

Dr. Peter Meyer

Peter-Henlein-Str. 3

90599 Diethofen

Tel. (p) 09824 / 310 • E-Mail: Peter_Meyer14@gmx.de



Diethofen, den 16. September 2007

Aktenzeichen: VG 3/07

Urteil

im Revisionsverfahren

über die Revision des

**Bezirks Mittelfranken,
vertreten durch den Bezirksvorsitzenden,
- Revisionsführer -**

gegen das Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 20.08.2007 (Az. SGdV 07/07)

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 16.09.2007

durch

den Vorsitzenden Dr. Peter Meyer, Diethofen,
den Beisitzer Dietmar Barth, Schnaittach,
den Beisitzer Klaus Knott, München,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Revision wird insoweit stattgegeben, als sich aus WO G 15 Abs. 3 des BTTV eine Pflicht der Vereine ergibt, dass eine Begründung für den fehlenden Mindesteinsatz eines Stammspielers spätestens zusammen mit der Vereinsrangliste einzureichen ist, wenn kein weiterer Stammspieler für die nächste Halbbrunde nachgezogen werden soll.**
- 2. Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen und das Urteil des SGdV vom 20.08.2007 (Az. SGdV 07/07) im Rechtsausspruch bestätigt. Der durch den Arbeitsbereich Mannschaftssport des Bezirks Mittelfranken nachgezogene und an Position 6b gesetzte Stammspieler ist wieder an Position 7 einzureihen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Der Tatbestand des vorliegenden Falles wird im Urteil des SGdV vom 20.08.2007 ausführlich dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen; diese werden hier lediglich geschildert und ergänzt, soweit dies für das Revisionsverfahren von Bedeutung ist.

Mit seinem Urteil vom 20.08.2007 (Az. SGdV 07/07) hob das SGdV ein Urteil des Sportgerichts des Bezirks (SGdB) Mittelfranken (dortiges Az. 09/07) auf.

Ein Spieler eines Vereins hatte in der Rückrunde nur zwei Einsätze in seiner Mannschaft aufzuweisen. Da der Verein zusammen mit der Vereinsrangliste (VRL) keine weitere Begründung abgegeben hatte, zog der Arbeitsbereich Mannschaftssport des Bezirks Mittelfranken für diesen Spieler einen weiteren Stammspieler nach. Erst nach dieser Entscheidung wurde seitens des Vereins eine Begründung abgegeben, die unstreitig dazu geführt hätte, dass kein weiterer Stammspieler nachgezogen worden wäre.

Das SGdB Mittelfranken entschied, dass Ziffer 5.2 der Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb des BTTV (im Folgenden: DfBL) eine Verpflichtung der Vereine beinhalte, dass eine gegebenenfalls erforderliche Begründung zusammen mit der Ranglisteneinreichung abzugeben sei und ein nachträgliches Vorbringen aus Gründen der Rechtssicherheit unberücksichtigt bleiben müsse.

Auf die Berufung des Vereins hin hob das SGdV das Urteil des SGdB Mittelfranken auf. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass Ziffer 5.2 DfBL keine Terminvorgabe und auch keine Handlungsaufforderung für Begründungen fehlender Mindesteinsätze beinhalte. Das Nachziehen von Stammspielern wegen fehlender Mindesteinsätze sei ausschließlich in WO G 15 geregelt, aus dessen Wortlaut sich ebenfalls keine Terminvorgabe hinsichtlich des Vorliegens von Begründungen ergebe.

Gegen das Urteil des SGdV vom 20.08.2007 legte der Bezirk Mittelfranken, vertreten durch den Bezirksvorsitzenden, mit Schreiben vom 21.08.2007 Revision beim Verbandsgericht ein.

Zur Begründung wurde angeführt, dass eine schriftliche Begründung bei Abweichungen von den Bestimmungen bei der Aufstellung einer VRL – z.B. im Falle des fehlenden Mindesteinsatzes eines Stammspielers – bereits mit der Abgabe der VRL eingereicht werden müsse. Dem für die Ranglistengenehmigung zuständigen Gremium müssten schließlich im Zeitpunkt seiner Entscheidung alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte bekannt sein.

Am 25.08.2007 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgericht das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Der betroffene Verein erhielt darüber hinaus die Möglichkeit zur Stellungnahme, trug in dieser jedoch keine rechtlichen Gesichtspunkte vor.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist für die Entscheidung über Revisionen gegen Urteile des SGdV zuständig gem. § 20 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Die Revision wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren vom Bezirksvorsitzenden Mittelfranken als Fachwart innerhalb seiner Zuständigkeit heraus veranlasst wurde (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Revision ist teilweise begründet, aber das Urteil des SGdV erweist sich im Rechtsausspruch dennoch als zutreffend.

1. Frist zur Einreichung von Begründungen

Gemäß WO G 15 Abs. 3 Satz 1 sind die zuständigen Gremien berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in seiner Mannschaft mitgewirkt hat, im Sinne von WO G 12 Abs. 2 für die nächste Halbbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt.

Diese Regelung enthält zwar in ihrem Wortlaut selbst noch keinen Termin zur Einreichung von Begründungen, aber dieser Zeitpunkt ergibt sich nach Auffassung des Gerichts entgegen der Ansicht des SGdV eindeutig aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Dem mit der Entscheidung über die etwaige Nachziehung eines Stammspielers befassten Gremium sollen im Zeitpunkt seiner Entscheidung alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sein. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass durch das Gremium richtige Entscheidungen getroffen werden können. Gibt ein Verein keine Erklärung ab, so muss er damit rechnen, dass das Gremium einen weiteren Stammspieler für die nächste Halbrunde nachzieht. Das Gremium ist jedenfalls nicht verpflichtet, eine Begründung seitens des Vereins anzufordern. Ebensowenig sind Spielleiter verpflichtet, in Abschlussberichten auf die Notwendigkeit der Abgabe einer Begründung hinzuweisen.

Gleiches gilt für die – hier nicht einschlägige – Vorschrift des 5.2. DfBL. In dieser Vorschrift geht es um die Einreihung eines Spielers abweichend von der Spielstärke. Auch dort ist die Begründung für die Einreihung des Spielers, die von der tatsächlichen Spielstärke abweicht, grundsätzlich mit der Rangliste einzureichen, damit dem Gremium im Zeitpunkt der Ranglistengenehmigung alle entscheidungserheblichen Aspekte bekannt sind.

2. Vorbringen neuer Tatsachen bzw. Nachschieben von Gründen

Hiervon unabhängig zu beurteilen ist jedoch die Frage, ob nachträglich (z.B. im Rahmen eines Protests oder Einspruchs) eingereichte Begründungen bzw. vorgebrachte Tatsachen noch zu berücksichtigen sind. Es kann schließlich vorkommen, dass seitens des Vereins übersehen wurde, dass mit der VRL auch eine Begründung einzureichen gewesen wäre bzw. die Abgabe der Begründung aus einem nicht näher aufzuklärendem Grund unterblieben ist.

Nach Ansicht des Verbandsgerichts ist das Vorbringen neuer Tatsachen bzw. das Nachschieben von Gründen im Rahmen eines Protests und eines Verfahrens vor den Sportgerichten bis zur Berufungsinstanz unbeschränkt zulässig, sofern das Vorbringen nicht ausdrücklich ausgeschlossen (präkludiert) ist.

- a) Eine derartige Präklusionsvorschrift enthält WO G 15 Abs. 3 jedoch gerade nicht. Dies bedeutet, dass Begründungen auch nachträglich im Wege eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels vorgebracht werden können und beachtet werden müssen. Der Rechtsbehelf des Protests (§ 14 Abs. 1 RVStO) dient schließlich gerade dazu, der entscheidenden Stelle die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidung mit Hilfe der Argumente und Begründungen des Betroffenen zu überprüfen und die Entscheidung gegebenenfalls auch abzuändern. Auch die Sportgerichte haben im Einspruchs- und Berufungsverfahren bis dahin noch unbekannt Tatsachen zu berücksichtigen, um eine richtige Entscheidung treffen zu können. Das Vorbringen von neuen Tatsachen ist lediglich im Revisionsverfahren ausgeschlossen, da in diesem lediglich die rechtliche Richtigkeit des Berufungsurteils Gegenstand des Verfahrens ist.

Es ist somit festzuhalten, dass die in WO G 15 Abs. 3 und 5.2 DfBL genannten Begründungen zwar gleichzeitig mit der VRL eingereicht werden müssen, es sich hierbei aber nicht um eine Ausschlussfrist dergestalt handelt, dass nachträgliche Begründungen nicht mehr zur Kenntnis genommen werden dürfen.

- b) Das Verbandsgericht ist sich durchaus bewusst, dass durch das geltende Recht die Arbeit von Fachwarten und Gremien erschwert wird. Bei Nachschieben einer Begründung muss sich das Gremium oder der Fachwart schließlich noch einmal mit der gleichen Angelegenheit befassen, was zu zeitlichem Mehraufwand führt. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Regelung des § 33 RVStO zu beachten. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage von Unterlagen kann schließlich durch das entscheidende Gremium eine Ordnungsgebühr gegen den Verein verhängt werden.
- c) Die fehlende Anordnung einer Ausschlusswirkung führt auch dazu, dass das Gremium zwar eine zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung „richtige“ Entscheidung getroffen hat, diese jedoch im Rahmen eines Einspruchsverfahrens aufgrund der nachträglich vorgebrachten Argumente wieder aufgehoben werden kann und in einer derartigen Konstellation gem. § 23 RVStO eine Kostenentscheidung zu Lasten des BTTV erfolgen muss. Letztlich haben aber alle

Fachwarte und Gerichte das geltende Recht und die Ordnungen des BTTV zu beachten. Änderungen der geltenden Rechtslage können nur durch die dazu berufenen Legislativorgane des BTTV erfolgen.

- d) Das Verbandsgericht teilt auch die Befürchtung des SGdB Mittelfranken, dass die derzeitige Regelung eine gewisse Missbrauchsgefahr in sich birgt. Es kann zumindest nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass Vereine erst einmal eine VRL ohne jegliche Begründung einreichen in der Hoffnung, diese werde durch das zuständige Gremium schon genehmigt werden. Sollte das Gremium dann doch Änderungen der VRL vornehmen, könne man schließlich im Nachhinein immer noch Gründe vorbringen, die die ursprünglich beantragte Aufstellung rechtfertigen. Es steht auch zu befürchten, dass einzelne Vereine diese Möglichkeit in rechtsmissbräuchlicher Weise ausnutzen. Dieser Gefahr kann jedoch mit den Mitteln der RVStO begegnet werden. Neben der oben erwähnten Möglichkeit der Verhängung einer Ordnungsgebühr nach § 33 RVStO kann in Extremfällen der Straftatbestand des unsportlichen Verhaltens (§ 65 RVStO) erfüllt sein.

3. Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Fall

Der Verein hat gegen seine Pflicht verstoßen, eine Begründung dafür abzugeben, dass für einen Spieler, der nicht die erforderlichen Mindestsätze aufwies, kein weiterer Stammspieler nachgezogen werden sollte. Allerdings legte der Verein nachträglich eine Begründung vor, die – wie bereits im Einspruchsverfahren vor dem SGdB Mittelfranken unstreitig war – bei rechtzeitiger Vorlage dazu geführt hätte, dass kein Stammspieler nachgezogen worden wäre. Dieses Vorbringen musste nach den obigen Ausführungen auch noch im Berufungsverfahren beachtet werden. Aus diesem Grund erweist sich das Urteil des SGdV im Ergebnis als richtig und kann folglich im Rechtsauspruch durch das Verbandsgericht bestätigt werden. Die Revision hat somit in der Sache zwar teilweise Erfolg, ist aber insoweit zurückzuweisen, als sie die Aufhebung des Urteils des SGdV zum Ziel hatte.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV.

Zusammenstellung der Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden wie folgt festgesetzt:

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 RVStO:	Porto:	2,70 €
	Kosten für Kopien:	2,35 €

		5,05 €

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können allenfalls im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens angefochten werden.

gez.

Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Klaus Knott
Beisitzer

Verteiler:

Bezirk Mittelfranken, BV H. Fischer (per Post, vorab per E-Mail)
SG TSV/DJK Herrieden, AL K. Bickel (per E-Mail)
Vorsitzender SGdV, J. Hasenbach (per E-Mail)
Beisitzer VG, D. Barth und K. Knott (per E-Mail)
SL Mittelfrankenliga Herren, S. Winter (per E-Mail)
VP Sport, G. Czepera (per E-Mail)
Geschäftsstelle des BTTV (per Post, vorab per E-Mail)
Urteilssammlung, T. Schem (per Post, vorab per E-Mail)
Veröffentlichung Homepage, Dr. T. Küneth (per E-Mail)
z. Akte des VG